

**Departementssekretariat**

Bildungsdepartement  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2190  
6431 Schwyz

Schwyz, 16. Juni 2010

**Vernehmlassung zur Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PBVL)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat legt die Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PBVL) zur Vernehmlassung bis 30. Juni 2011 vor. Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zur obigen Vernehmlassung zu äussern. Nachstehend nehmen wir zur der erwähnten Vorlage innert Frist wie folgt Stellung:

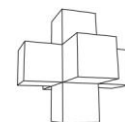
**I. Einleitung**

Die FDP sieht keinen unmittelbaren und keinen zwingenden Anlass, die effektiv vorhandenen Probleme in den Schulen auf dem Weg einer Änderung der Besoldungsverordnung anzugehen. Wir erachten diesen Ansatz als falsch und nicht zielgerichtet. Die Ursachen der erkannten Schwierigkeiten liegen nicht in der Anstellung oder der Besoldung von Lehrern sondern in der Schule selber. Daher sollen die Ursachen bekämpft und nicht wie vorliegend versucht eine der Wirkungen gelindert werden.

So sollen beispielsweise viel eher die Zweckmässigkeit der Akademisierung des Lehrerberufes im Bereich Primarstufe und Kindergarten oder die Wirkungen des integrativen Unterrichtes überprüft werden.

FDP.Die Liberalen fordern eine Gesamtsicht mit Berücksichtigung aller Verantwortungsträger und aller Interessen. Insbesondere aufgrund der grossen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden und Bezirke durch die vorgeschlagenen, breitgefächerten Anpassungen in verschiedenen Verantwortungsstufen (Verordnung, Vollzugsverordnung und Erlassen), ist eine Gesamtsicht gerechtfertigt. Es ist insbesondere auch zu prüfen, ob die Anstellungsbestimmungen für die Lehrpersonen an der Volksschule völlig in die Verantwortung der Bezirke und Gemeinden zu legen sein und der Kanton sich von einer Einmischung bei der Anstellung wie auch von einer finanziellen Beteiligung zurückzuziehen hat (Gleichstellung mit Gemeindeangestellten).

FDP.Die Liberalen begrüssen Massnahmen, welche eine Qualitätssteigerung des Schulunterrichts hervorbringen. Die FDP.Die Liberalen sind jedoch gegen die vorgeschlagenen generellen und bedingungslosen Lohnanpassungen, ohne Koppelung an Leistung, ohne Lockerung des unzeitgemässen, ungerechtfertigten Kündigungsschutzes. Anlässlich der letzten Revision der PBVL wurde durch die FDP bereits ein leistungsabhängiger Lohn gefordert. Damals begründete der Regierungsrat seine Ablehnung gegenüber einem leistungsabhängigen Lohn mit dem Fehlen von nötigen Strukturen. Heute ist dieses Manko mit GELVOS behoben; in allen Schulen sind Schullei-



ter eingesetzt, welche Personalbeurteilungen durchführen. Daher steht heute der Einführung einer Leistungskomponente beim Lohn nichts mehr entgegen. Leistung muss auch an den Schulen belohnt und nicht bestraft werden!

#### Lohnvergleich:

Die Kantone Zürich, St. Gallen, Schaffhausen kennen einen leistungsabhängigen Lohn, somit können diese Löhne nicht direkt mit den Löhnen im Kanton Schwyz verglichen werden, solange diese einem automatischen Lohnanstieg unterliegen.

Das Gewerbe im Kanton Schwyz ist mit den bekannten Lohngefällen zum Kanton Zürich seit langer Zeit gefordert. Die Erfahrung zeigt, dass nicht alleine der Lohn den Entscheid über die Arbeitsplatzauswahl bestimmt.

#### Kündigungsschutz:

Die FDP sieht es als nicht gerechtfertigt, den Lehrpersonen einen stärkeren Kündigungsschutz zu gewähren, als der für das übrige Staatspersonal geltende.

#### Fazit:

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll bei der PBVL im Kanton Schwyz am automatischen Lohnanstieg festgehalten werden, Leistung soll nicht berücksichtigt werden und der Kündigungsschutz soll nicht gelockert werden. Der Regierungsrat hat es somit verpasst, nötige Anpassungen vorzunehmen und legt in den Augen der FDP im Bereich der Lohnanpassungen und des Kündigungsschutzes eine einseitige, unausgewogene Vorlage vor.

Generell scheint die geplante Reform vorwiegend durch die unaufhörlichen Forderungen der Lehrerschaft herbeigeführt zu sein und es wird auch vorab auf deren Darstellungen und Forderungen abgestellt. Sämtliche Ziele wie auch Massnahmen liegen vorab im Interesse der Lehrerschaft. Die Schulträger, in deren Verantwortung nicht nur die Schule sondern auch die Schüler und die Lehrer liegen, wurden kaum gehört. Ebenso wird die vom KR als Postulat erheblich erklärte Motion M 11/08 mitnichten beachtet und nicht darauf eingegangen. Damit unterstreicht der vorliegende Vorschlag allein und einseitig die Ausrichtung zugunsten der Lehrerschaft. So wurden auch ein Vergleich mit den Nachbarkantonen Uri und Glarus (auch Ob- und Nidwalden) einfach ausgeblendet. Diesem einseitigen und polarisierenden Vorgehen kann die FDP nicht zustimmen. Es ist schlicht unzutreffend, dass vorliegend eine umfassend Überprüfung bzw. eine Gesamtschau gemacht wurde.

## **II. Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **1) Reglemente, Weisungen und Vollzugsverordnungen**

#### Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule

§§ 9; 10; 11 Abs.1; 12; 13: Die FDP unterstützt die Anpassungen

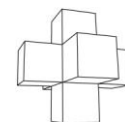
§ 14 Bst a.: Die FDP ist gegen diese Anpassung.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit ist nicht angezeigt. Eine Reduktion der Arbeitszeit ist in Anbetracht des beabsichtigten höheren Lohnes nicht zu rechtfertigen.

#### Weisungen über das sonderpädagogische Angebot

§ 4 Abs. 3: Die FDP ist gegen diese Anpassung.

Die heutige offene Regelung gilt es zu bevorzugen. Eine fixe Lösung ist nicht nötig.



### Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule

Es gibt keine neutrale Erhebung, welche die Aussage erhärtet, wonach Lehrpersonen mit einem Vollpensum von 29 Lektionen je Woche mehr arbeiten als die übrigen Angestellten des Kantons. Der Vergleich basiert auf den Erhebungen der Lehrpersonen selber und ist nicht objektiv. Diese unqualifizierte Behauptung ist beleidigend für alle betroffenen Staatsangestellten. Eine Reduktion der Arbeitszeit ist generell nicht gerechtfertigt.

§ 1a: Die FDP kann dieser Anpassung mit der Feststellung zustimmen, als die vorliegende Entlastung die Klassenlehrperson betrifft, welche die Verantwortung trägt und tatsächlich am ehesten eine Entlastung verdient.

§ 1b: ---

§ 19 Abs. 2 (neu): Die FDP ist gegen diese Anpassung.

Eine Sonderregelung ist nicht nötig und soll vom Angebot abhängig flexibel (mit einem befristeten Lohnzuschlag) gestaltet werden. Andernfalls werden massive Anreize geschaffen, diesen Sonderstatus zu erlangen. Mit dem geltenden Kündigungsrecht werden langfristig Sachzwänge geschaffen, die nicht mehr im Griff sind.

§ 21 Abs. 2 (neu): Die FDP ist gegen diese Anpassung.

Bei einer echten Flexibilisierung soll auch auf eine Untergrenze verzichtet werden. Insbesondere soll auf die Basis eines Maximums der Sekundarschulstufe I verzichtet werden. Die Schulträger sollen eine entsprechende Entlohnung in Hinblick auf die erwartete Leistung individuell aushandeln können (Festlegung von qualitativen und quantitativen Vorgaben).

### Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule (VVzVSV)

§1 Abs.1, Bst. a, b, e und f: Die FDP ist gegen diese Anpassung.

Auf eine Reduktion der Richtgrösse ist zu verzichten. Die Zahl der Schüler lässt sich nicht sinnvoll generell festlegen. Sie ist auf 25 zu belassen und ist bei Bedarf auf die besondere Situation (Schulträger, Schüler und Lehrer) abzustellen. Generell soll die Richtzahl 25 (nicht Maximalzahl) belassen werden. Die Freiheit des Handelns soll dem Schulträger belassen werden. Der Trend in anderen Kantonen geht wieder in die andere Richtung. Vielmehr ist die Wirkung des integrativen Schulunterrichts einer Prüfung unterziehen.

### Weisungen für geleitete Volksschulen

§ 12 Abs. 1 erster Satz: Die FDP ist gegen diese Anpassung.

Die vorgeschlagene Regelung ist zu starr und lässt dem Schulträger zu wenig Freiraum. Wie bisher soll die Regelung flexibel und Zeitressourcen nach Ermessen des Schulträgers und angepasst auf die individuellen Bedürfnisse der Schule eingesetzt und bemessen sein.

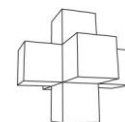
## **2) Vernehmlassungsvorlage Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PBVL)**

§5 Bst. b: Anpassung gemäss Vernehmlassungsfassung ist nachvollziehbar und sinnvoll.

§ 35 Abs. 1 und 3 Vernehmlassungsfassung:

Die bedingungslose Anpassung der Jahreslöhne gemäss Vernehmlassungsvorlage wird vehement abgelehnt. Eine Anpassung wird nur diskutiert, wenn ein Teil des Lohnes von einer konkreten Leistung abhängig gemacht wird, ein automatischer Lohnanstieg somit unterbleibt und der Kündigungsschutz gelockert wird.

Die Begründung für die geplante Anpassung mit einem Vergleich mit ausgewählten Nachbarkantonen ist nicht schlüssig.



Eine moderate Lohnanpassung der Kindergärtenlehrpersonen ist aufgrund der Ausbildung und der Tätigkeit gerechtfertigt.

§ 42 Abs. 2:

Es ist in jedem Fall eine Anpassung und Gleichstellung an die Personal- und Besoldungsverordnung für die Staatsangestellten verlangt.

Der Gesetzgeber kann auch eine anteilmässige Treueprämie generell ausschliessen, womit der Entscheid des Verwaltungsgerichts ebenfalls erfüllt wird.

### **3) Aufgrund der Erheblicherklärung der Motion M 11/08 als Postulat fordert die FDP folgende Anpassungen der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (SRSZ 612.110)**

Es bestehen rechtliche Spielräume, genutzt werden können und sollen:

§ 12 Abs. 3

Die Bewährungsfrist ist ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen. Sie kann bei Bedarf von der Anstellungsbehörde gewährt werden, jedoch ohne Verpflichtung und ohne einen Rechtsanspruch darauf.

§ 19 Abfindung und Entschädigung

Abs. 1: Eine Abfindung muss unter den genannten Bedingungen nicht mehr ausbezahlt werden. Eine Abfindung soll dispositiv sein und von der Anstellungsbehörde je nach Situation vereinbart werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Abfindung soll nicht gewährt werden.

Abs. 2: als Folge der dispositiven Regelung ersatzlos streichen

Abs. 3: Bei einer missbräuchlichen Kündigung ist alleine eine Entschädigung analog OR (Halber Jahreslohn) geschuldet. Im Falle einer missbräuchlichen Kündigung ist eine zusätzliche „Abfindung“ explizit auszuschliessen.

§ 31 (Nebenbeschäftigung) Absatz 4 neu:

Wird ein öffentliches Amt wahrgenommen, wird ein allfälliger besoldeter Urlaub nach Massgabe des Anstellungsverhältnisses berechnet.

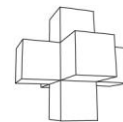
§ 36 Lohnanstieg

Ein automatischer Lohnanstieg wird vehement bekämpft. Es ist eine Diskriminierung gegenüber allen anderen Staatsangestellten und er bestraft indirekt die Leistung der engagierten Lehrpersonen indem alle bedingungslos einen Lohnanstieg erhalten.

In jedem Fall ist bei nur genügender Leistung kein Lohnanstieg gerechtfertigt. Vielmehr soll eine Lehrperson mit hervorragender Leistung belohnt werden können, wie dies in anderen Kantonen gilt: Der automatische Lohnanstieg wird verwehrt, wenn die Leistung der Mitarbeitenden nicht als genügend beurteilt wird. (Kantone Solothurn und Zürich). Aussergewöhnlich gute Leistungen können durch Überspringen einer Lohnstufe berücksichtigt werden. (Kantone St. Gallen und Zürich)

Die Berücksichtigung der Unterrichtsqualität und der Leistung bei der Entlohnung erachten wir als eine wichtige, qualitätsfördernde Massnahme.

Die korrekte Umsetzung der Einstufung liegt im Aufgabenbereich und der Verantwortung der Schulleitung. Eine willkürliche oder missbräuchliche Umsetzung hat dem entsprechend Einfluss auf die Beurteilung der Schulleitung.



#### § 43 Sozialzulagen

Abs. 2 (Familienzulage) ist ersatzlos zu streichen.

Generell sollen die Anstellungsbestimmungen der Lehrpersonen den Anstellungsbestimmungen der kantonalen Angestellten angepasst werden. Sonderrechte sind nicht weiter gerechtfertigt.

Wir bitten Sie abschliessend, unsere Anmerkungen und Anregungen bei der definitiven Fassung der Revisionsvorlage zu berücksichtigen. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

FDP. Die Liberalen

Die Vernehmlassungsgruppe:

KR Sibylle Ochsner, KR Eva Isenschmid, KR Dr. Martin Michel, KR Roland Schirmer,

KR Josef Landolt